AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang **Würzburg, 13. Februar 2014** **Nr. 3**

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

„Aktion Integration“; „Miteinander leben - Voneinander lernen“; Auslobung des Integrationspreises 2014 bei der Regierung von Unterfranken 17

Bek vom 21.01.2014 Nr. 12-1444.11-2-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014..... 18

Bek vom 27.01.2014 Nr. 12-1444.07-1-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2014..... 18

Bek vom 28.01.2014 Nr. 12-1444.12-3/00 über die 1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg..... 19

Bek vom 29.01.2014 Nr. 12-1443.00-2/09 über die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sennfeld .. 20

Bek vom 29.01.2014 Nr. 12-1444.03-4-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2014..... 20

Bek vom 03.02.2014 Nr. 12-1444.12-1-2 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2014..... 21

Bek vom 03.02.2014 Nr. 12-1444.11-4/91 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)..... 22

Bek vom 06.02.2014 Nr. 12-1444.09-2-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2014..... 22

Bek vom 29.01.2014 Nr. 12-1515.00-5/99 über den Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2012..... 23

Bek vom 05.02.2014 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg..... 23

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung unterfränkischer Kehrbezirke zum 01.01.2015 (Nr. 21-2206.00-1/14 bis 21-2206-103/14)..... 24

Schornsteinfegerwesen; Bek vom 03.02.2014 Nr. 21-2206.20-1/10 über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers 26

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 27

Sicherheit, Kommunales und Soziales

„Aktion Integration“; „Miteinander leben - Voneinander lernen“;Auslobung des Integrationspreises 2014 bei der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken lobt im Rahmen des Unterfränkischen Integrationsforums auch im Jahr 2014 wieder den Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit aus. Vorgeschlagen werden können nachhaltige, erfolgreiche und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, die in vorbildlicher Weise die Integration unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Unterfranken unterstützen.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5000,- Euro wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration aus den vom Bayerischen Landtag bewilligten Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Auslobung möchte die Regierung von Unterfranken zusätzliche Anreize schaffen, damit die Teilnahme der Zuwanderer an unserer Gesellschaft in noch größerem Maße gelingt und die geleistete Arbeit und damit einhergehend die Motivation für weitere kreative Ideen gefördert wird.

Es werden drei Preise vergeben (2.500,00 €, 1.500,00 €, 1.000,00 €). Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury bei der Regierung von Unterfranken. Die Preisvergabe erfolgt im Oktober 2014. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Jury behält sich vor, Preise auch auf mehrere Preisträger zu verteilen.

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen, Kommunen, Organisationen, Gruppen, Vereine, kirchliche Träger, Kindergärten und Schulen, die Projekte zur Integration in Unterfranken durchgeführt haben oder durch Aktivitäten die Integration nachhaltig fördern.

Abgabeschluss für die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg, ist der **10. Mai 2014**.

Ab sofort können gelungene Integrationsprojekte vorgeschlagen und zur Prämierung eingereicht werden.

Ausschreibungstext und Bewerbungsformulare sind im Internet der Regierung von Unterfranken unter http://www.regierung.unterfranken.bayern.de in Rubrik Aktionen, Aktion „Integration im Dialog“, weitere Informationen, Integrationspreis 2014 der Regierung von Unterfranken, abrufbar.

Würzburg, 23.01.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPl 0135 RABl 2014 S. 17

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 21.01.2014 Nr. 12-1444.11-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 25.11.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.12.2013 Nr. 12-1444.11-2-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.01.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

- in den Erträgen mit **982.065 EUR**
- und in den Aufwendungen mit **982.065 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

im Gesamtfinanzplan

- in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.038.065 EUR**
- und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.038.065 EUR**
- in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit **130.500 EUR**
- und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit **130.500 EUR**
- somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von **0 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

- für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskostenpauschale) **529.823 EUR**
- für die Verwaltungskostenpauschale **78.642 EUR**
- für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt **608.465 EUR**
- für die Investitionstätigkeit **130.500 EUR**

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schweinfurt, 30.12.2013
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Remelé
Verbandsvorsitzender

GAPl 1444 RABl 2014 S. 18

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 27.01.2014 Nr. 12-1444.07-1-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.01.2014 Nr. 12-1444.07-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 62, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.01.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2014 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.570.700 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 476.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.190.000,00 €
Investitionskosten	224.500,00 €
Sonderkosten	
Sonderbetriebskosten	
Landkreis Rhön-Grabfeld	19.188,13 €
Sonderbetriebskosten Stadt Fladungen	1.199,27 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage 1.190.000,00 €

Bezirk Unterfranken	(66 v.H.)	785.400,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	(32 v.H.)	380.800,00 €
Stadt Fladungen	(2 v.H.)	23.800,00 €

b) Investitionskostenumlage 224.500,00 €

Bezirk Unterfranken	(66 v.H.)	148.200,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	(32 v.H.)	71.800,00 €
Stadt Fladungen	(2 v.H.)	4.500,00 €

c) Sonderumlagen

Sonderbetriebskostenumlage Landkreis Rhön-Grabfeld	19.188,13 €
Sonderbetriebskostenumlage Stadt Fladungen	1.199,27 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, 15.01.2014
Zweckverband Fränkisches
Freilandmuseum Fladungen

Erwin Dotzel
Verbandsvorsitzender

GAPl 1444 RABl 2014 S. 18

---

1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 28.01.2014 Nr. 12-1444.12-3/00

I.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg und der Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim haben am 17./30.12.2013 die 1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung vom 22.12.2003/06.02.2004 über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie thermisch nicht behandelbarer Abfälle aus dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.01.2014 Nr. 12-1444.12-3/00 die o.g. 1. Ergänzungsvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.01.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 22.12.2003/06.02.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2004, S. 25)

§ 1

Die Zweckvereinbarung bleibt einschließlich Verlängerungsklausel nach § 9 mit Ausnahme der nachfolgenden Ergänzungen unverändert bestehen.

§ 2

Die Zweckvereinbarung verlängert sich vom 01.01.2024 bis 31.12.2030.

§ 3

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2013 120,00 Euro pro angelieferte Tonne.

Die Preisgleitung beginnt wieder ab 01.01.2014. Der jeweils jährliche Betrag der Erhöhung gemäß Preisgleitklausel (vgl. § 8) wird ab diesem Zeitpunkt nur noch zu 50 % hinzugerechnet. Zur alten Formel wird ergänzt:

$P_{1\ neu} = (P_1 - P_0) \times 0{,}5 + P_0$

$P_{1\ neu}$ ist die neue Gebühr zur Abrechnung ab 01.01. des jeweiligen Jahres.

§ 4

In Ergänzung zu §10 gehen die Vertragspartner weiterhin davon aus, dass zusätzliche Belastungen aus Emissionshandel, Verbrennungssteuer, CO_2-Steuer oder sonstige Belastungen im Bereich der Daseinsvorsorge nicht hinzukommen.

Sollte dies gleichwohl geschehen, so trägt diese der Abfallerzeuger bzw. der Anlieferer. § 10 Nr. 2 Satz 1 und 2 der Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

§ 5

Die Benutzungssatzungen für das MHKW (§ 1 Nr. 3) und die Deponie Hopferstadt (§ 1 Nr. 6) werden durch die jeweiligen ab 01.09.2013 gültigen Benutzungsbedingungen ersetzt (vgl. Anlage 1 und 2).

Die Festlegung der Verbrennungsgebühr für Klärschlamm (§ 8 Nrn. 3 und 4) erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten, noch abzuschließenden Einzelvereinbarung und nicht mehr auf der bisherigen Gebührensatzung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes, die zum 01.09.2013 aufgehoben wurde (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15/2013, S. 321).

Neustadt a. d. Aisch, 30.12.2013 Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Würzburg, 17.12.2013 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT Raum Würzburg
Walter Schneider Landrat	Eberhard Nuß, Landrat Verbandsvorsitzender

GAPl 1444 RABl 2014 S. 19

Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sennfeld

Bekanntmachung vom 29.01.2014 Nr. 12-1443.00-2/09

I.

Mit Zweckvereinbarung vom 16./21.01.2014 (2. Nachtrag) zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld wird die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schonungen und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sennfeld vom 20./27.12.2001, in die das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schonungen ab 01.12.2009 eingetreten ist, geändert.

Die Regierung von Unterfranken hat die Zweckvereinbarung vom 16./21.01.2014 mit Schreiben vom 29.01.2014 Nr. 12-1443.00-2/09 gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.01.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

2. Nachtrag zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sennfeld durch die Gemeinde Schonungen

Zwischen dem

Kommunalunternehmen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen
vertreten durch den Vorstand, Herrn Walter Weinig, nachfolgend als Kommunalunternehmen bezeichnet
und der

Gemeinde Sennfeld, Hauptstraße 11, 97526 Sennfeld
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Emil Heinemann, nachfolgend als Gemeinde Sennfeld bezeichnet,

wird folgende 2. Änderung der Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Kosten

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Als Wasserlieferungspreis für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe als Wiederverkäufer wird ein Betrag von 1,00 €/cbm festgelegt. Künftig gilt als Wasserlieferungspreis die in § 10 Abs. 3 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Wassergebühr für Wiederverkäufer als vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr."

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Der 2. Nachtrag zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.
Die Genehmigung wird durch das Kommunalunternehmen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) eingeholt.

(2) Der 2. Nachtrag zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 und ihre Genehmigung sind durch die Regierung von Unterfranken amtlich bekannt zu machen.

(3) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten jede Vertragspartei, die Regierung von Unterfranken, das Landratsamt Schweinfurt und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen je eine Ausfertigung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Poppenhausen, den 21.01.2014 Kommunalunternehmen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG)	Sennfeld, den 16.01.2014 Gemeinde Sennfeld
Eusemann Stv. Vorstand	Heinemann Erster Bürgermeister

GAPl 1443 RABl 2014 S. 20

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 29.01.2014 Nr. 12-1444.03-4-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.01.2014 Nr. 12-1444.03-4-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 43.000,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würz-

burg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.01.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 952.300 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 79.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 43.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 380.500 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	275.808 €
- Landkreis Haßberge	76.599 €
- Stadt Ebern	22.980 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 145.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Würzburg, 23.01.2014
Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

GAPl 1444 RABl 2014 S. 20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 03.02.2014 Nr. 12-1444.12-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.01.2014 Nr. 12-1444.12-1-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Erträgen mit 24.444.400 €
und Aufwendungen mit 24.444.400 €

und im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.546.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf **5.412.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Würzburg, 30.01.2014
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

T. Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

GAPl 1444 RABl 2014 S. 21

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 03.02.2014 Nr. 12-1444.11-4/91

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 06.12.2011

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 06.12.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung: Unterrichtsgebühren Gültig ab 01. September 2014

Art des Unterrichts	Dauer in Min. wöchentlich	Euro monatlich	Euro jährlich
Elementarbereich			
Musikmäuse	45 Min.	15,00	180,00
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	23,00	276,00
MFE, MGA, Musikschulgarten	75 Min.	23,00	276,00
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	75 Min.	31,00	372,00
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	18,00	216,00
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	24,00	288,00
Instrumentalunterricht:			
4 Schüler	45 Min.	27,00	324,00
4 Schüler	60 Min.	31,00	372,00
3 Schüler	45 Min.	31,00	372,00
2 Schüler	30 Min.	31,00	372,00
3 Schüler	60 Min.	41,00	492,00
2 Schüler	45 Min.	43,50	522,00
2 Schüler	60 Min.	58,00	696,00
Einzel	30 Min.	58,00	696,00
Einzel	45 Min.	87,00	1.044,00
Einzel	60 Min.	116,00	1.392,00
Musiktheorie, Jazzkurs		10,00	120,00
Ensemble, Chor mit Hauptfach		-	-
ohne Hauptfach		7,00	84,00
Anlage 2 zur Gebührensatzung: Instrumentenmiete			
Gültig ab:			
Instrumentenmiete:			
Alle verkleinerte Instrumente		14,00	168,00
Alle sonstigen Instrumente		16,00	192,00

Musikschüler, deren Wohnsitz nicht in Stadt und Landkreis Schweinfurt ist, haben einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete zu zahlen.

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12. 01.02.
01.04. 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Schweinfurt, 22.01.2014
Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpper
Verbandsvorsitzender

GAPl 1444 RABl 2014 S. 22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 06.02.2014 Nr. 12-1444.09-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 06.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.01.2014 Nr. 12-1444.09-2-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Verwaltungshaushalt**

- in den Einnahmen auf 136.000,00 €
- in den Ausgaben auf 136.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

- in den Einnahmen auf 171.300,00 €
- in den Ausgaben auf 171.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungskosten) nach § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf

   132.000,-- €

   festgesetzt.

2. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes (Investitionskosten) nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf

   138.000,-- €

   festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, den 29.01.2014
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Eberhard Nuß
Landrat
Vorsitzender

GAPl 1444 RABl 2014 S. 22

Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2012

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 23.01.2014 hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 29.01.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2012

Der Beteiligungsbericht wurde der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg in der 114. Sitzung vom 17.12.2013 im öffentlichen Teil vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2012 liegt vom 17.2.2014 bis 24.2.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

GAPl 1515 RABl 2014 S. 23

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 05.02.2014 Nr. 12-1444.12-3/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2013 den Jahresabschluss 2010 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2010 zusammen mit den Beschlüssen über die Feststellung und den Bestätigungsvermerken des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 17.02.2014 bis 24.02.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010:

„Aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 25 EVB sowie Art. 102 ff. GO wird der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn (+)/-fehlbetrag (-)
2010	82.843.207,33 €	+ 2.322.320,85 €“

III.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 02.07.2013 für den Jahresabschluss 2010 wird der Jahresgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2010 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München 04.06.2012
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer“

GAPl 1444 RABl 2014 S. 23

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung unterfränkischer Kehrbezirke zum 01.01.2015

(Nr. 21-2206.00-1/14 bis 21-2206-103/14)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.01.2015 (Bestellungstermin) gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Bezirke aus:

Aschaffenburg-Stadt 3 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-1/14)
Aschaffenburg-Stadt 4 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-2/14)
Aschaffenburg-Stadt 5 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-3/14)
Aschaffenburg-Stadt 8 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-4/14)

Würzburg-Stadt 1 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-5/14)
Würzburg-Stadt 3 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-6/14)
Würzburg-Stadt 8 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-7/14)
Würzburg-Stadt 10 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-8/14)
Würzburg-Stadt 14 (Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-10/14)

Aschaffenburg-Land 1 (Glattbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-11/14)
Aschaffenburg-Land 2 (Laufach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-12/14)
Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-13/14)
Aschaffenburg-Land 5 (Karlstein)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-14/14)
Aschaffenburg-Land 7 (Kleinostheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-15/14)
Aschaffenburg-Land 8 (Alzenau)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-16/14)
Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-17/14)
Aschaffenburg-Land 11 (Haibach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-18/14)
Aschaffenburg-Land 12 (Schöllkrippen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-19/14)
Aschaffenburg-Land 13 (Heigenbrücken)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-20/14)
Aschaffenburg-Land 14 (Alzenau-Hörstein)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-21/14)
Aschaffenburg-Land 15 (Weibersbrunn)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-22/14)
Aschaffenburg-Land 17 (Hösbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-23/14)
Aschaffenburg-Land 18 (Krombach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-24/14)
Aschaffenburg-Land 20 (Großostheim-Ringheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-25/14)

Bad-Kissingen 1
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-26/14)
Bad-Kissingen 4 (Münnerstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-27/14)
Bad-Kissingen 5 (Bad Bocklet)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-28/14)
Bad-Kissingen 6 (Reiterswiesen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-29/14)
Bad-Kissingen 7 (Bad Brückenau)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-30/14)
Bad-Kissingen 8 (Zeitlofs)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-31/14)
Bad-Kissingen 9 (Wildflecken)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-32/14)
Bad-Kissingen 10 (Hammelburg 1)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-33/14)
Bad-Kissingen 11 (Euerdorf)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-34/14)
Bad-Kissingen 12 (Hammelburg 2)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-35/14)
Bad-Kissingen 14 (Maßbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-36/14)
Bad-Kissingen 15 (Wartmannsroth)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-37/14)

Haßberge 2 (Theres)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-38/14)
Haßberge 3 (Oberaurach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-39/14)
Haßberge 4 (Zeil a. Main)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-40/14)
Haßberge 5 (Ebern)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-41/14)
Haßberge 6 (Maroldsweisach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-42/14)
Haßberge 7 (Ebelsbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-43/14)
Haßberge 9 (Königsberg i. Bayern)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-44/14)
Haßberge 11 (Sand a. Main)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-45/14)

Kitzingen 2 (Kitzingen-Stadt 2)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-46/14)
Kitzingen 3 (Mainbernheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-47/14)
Kitzingen 5 (Dettelbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-48/14)
Kitzingen 6 (Kleinlangheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-49/14)
Kitzingen 7 (Volkach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-50/14)
Kitzingen 8 (Wiesentheid)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-51/14)
Kitzingen 10 (Kitzingen-Stadt 3)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-52/14)
Kitzingen 11 (Marktsteft)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-53/14)

Miltenberg 2 (Großheubach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-54/14)
Miltenberg 3 (Amorbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-55/14)
Miltenberg 4 (Bürgstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-56/14)
Miltenberg 5 (Altenbuch)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-57/14)
Miltenberg 6 (Obernburg)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-58/14)
Miltenberg 7 (Erlenbach a. Main)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-59/14)
Miltenberg 8 (Elsenfeld)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-60/14)
Miltenberg 9 (Eschau)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-61/14)
Miltenberg 10 (Niedernberg)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-62/14)
Miltenberg 12 (Großwallstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-63/14)
Miltenberg 13 (Mömlingen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-64/14)
Miltenberg 14 (Hausen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-65/14)
Miltenberg 15 (Weilbach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-66/14)
Miltenberg 16 (Dorfprozelten)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-67/14)

Rhön-Grabfeld 2 (Bischofsheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-68/14)
Rhön-Grabfeld 3 (Bad Neustadt-Brendlorenzen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-69/14)
Rhön-Grabfeld 4 (Bad Königshofen i.Gr.)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-70/14)
Rhön-Grabfeld 5 (Aubstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-71/14)
Rhön-Grabfeld 6 (Mellrichstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-72/14)
Rhön-Grabfeld 8 (Fladungen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-73/14)
Rhön-Grabfeld 9 (Bastheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-74/14)
Rhön-Grabfeld 10 (Bad Neustadt 2)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-75/14)

Schweinfurt-Land 1 (Bergrheinfeld)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-76/14)
Schweinfurt-Land 2 (Gochsheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-77/14)
Schweinfurt-Land 3 (Werneck)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-78/14)
Schweinfurt-Land 4 (Niederwerrn)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-79/14)
Schweinfurt-Land 5 (Schonungen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-80/14)
Schweinfurt-Land 7 (Gerolzhofen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-81/14)
Schweinfurt-Land 8 (Kolitzheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-82/14)
Schweinfurt-Land 9 (Frankenwinheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-83/14)
Schweinfurt-Land 10 (Stadtlauringen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-84/14)
Schweinfurt-Land 11 (Poppenhausen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-85/14)
Schweinfurt-Land 12 (Schwebheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-86/14)
Schweinfurt-Land 13 (Geldersheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-87/14)
Schweinfurt-Land 14 (Dittelbrunn)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-88/14)
Schweinfurt-Land 15 (Grettstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-89/14)

Würzburg-Land 1 (Theilheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-90/14)
Würzburg-Land 2 (Höchberg)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-91/14)
Würzburg-Land 5 (Kürnach)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-92/14)
Würzburg-Land 6 (Bergtheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-93/14)
Würzburg-Land 7 (Margetshöchheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-94/14)
Würzburg-Land 8 (Zell a. Main)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-95/14)
Würzburg-Land 9 (Kist)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-96/14)
Würzburg-Land 11 (Ochsenfurt 2)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-97/14)
Würzburg-Land 12 (Röttingen)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-98/14)
Würzburg-Land 13 (Giebelstadt)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-99/14)
Würzburg-Land 14 (Estenfeld)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-100/14)
Würzburg-Land 15 (Neubrunn)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-101/14)
Würzburg-Land 16 (Kirchheim)
(Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-102/14)
Würzburg-Land 17 (Güntersleben)
Aktenzeichen Nr. 21-2206.00-103/14)

Bei Bedarf können Einzelheiten zur Zusammensetzung der Kehrbezirke bei der ausschreibenden Behörde erfragt werden.

Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere

Hinweise sind den - im Internetauftritt der Regierung von Unterfranken veröffentlichten - Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der **Bewerbungsstichtag ist der 03.03.2014.** Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2007 bis einschließlich 02.03.2014 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 03.03.2000 bis einschließlich 02.03.2014 nachzuweisen.
3. Kehrbezirksüberprüfungen nach Nr. 3.4 des Bewertungsformulars, die in der Zeit vom 03.03.2007 bis einschließlich 02.03.2014 durchgeführt worden sind, gehen in die Bewertung ein.
4. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem 01.11.2013 ausgestellt sein sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 03.03.2014** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des gewünschten Kehrbezirks und des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- SG 21, Kaminkehrerwesen -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 31.01.2014
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsdirektor

GAPl 2206 RABl 2014 S. 24

Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 03.02.2014 Nr. 21-2206.20-1/10

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.02.2014 Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Reiner Schneider auf den Kehrbezirk Kitzingen 4 bestellt. Die Bestellung auf den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 6 wurde mit Ablauf des 31.01.2014 aufgehoben.

Würzburg, 03.02.2014
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsdirektor

GAPl 2206 RABl 2014 S. 26

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Dr. Helmut Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

38. Aktualisierung

Preis: 58,99 Euro

Stand: Dezember 2013

ISBN 78250257038

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Anpassung des Werkes an das 2. KostRMoG (Änderungen des GKG und des RVG).
- Anpassung des Werkes an das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (neues Bundesgebührengesetz und eingeschränkte Fortgeltung des VwKostG).
- Auflagenvorbehalt und nachträgliche Nebenbestimmungen.
- Neues Muster eines Bußgeldbescheides.

Schaetzel/Busse/Dirnberger/Stange

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

21. Aktualisierung

Preis: 56,90 Euro

Stand: Januar 2014

Verlag Kommunal- und Schulverlag GmbH

Die Überarbeitung der Kommentierung zur BauNVO berücksichtigt aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie einschlägiges Schrifttum. Des Weiteren wurden die letzten Änderungen in die Erläuterung der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

Giehl

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

35. Aktualisierung

Stand: Oktober 2013

Preis: 84,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Aktualisierung

- bringt die Überarbeitung des behördlichen Handelns durch Verwaltungsakt (Art. 35 BayVwVfG),
- kommentiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags die neuen kommunalfreundlichen Regelungen bei städtebaulichen Verträgen (Art. 56 BayVwVfG),
- erläutert die Änderungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durch das Gesetz vom 24. Juni 2013 (GVBl. S. 370), u.a. die in Art. 26 VwZVG erweiterten Befugnisse der kommunalen Vollstreckungsbehörden bei der Sachaufklärung in der Vollstreckung,
- fügt die durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinhG) erfolgten Änderungen in das VwVfG ein.

Armin Steinbach

NABEG/EnLAG/EnWG

Kommentar zum Recht des Energieleitungsbaus

Erscheinungsdatum Dezember2012

712 Seiten

Preis: 129,95 Euro

WALTER DE GRUYTHER GMBH

Das Gesetzespaket zur Energiewende im Jahre 2011 hat eine grundlegende Reform des Genehmigungsregimes im Energieleitungsbau mit sich gebracht. Die Neugestaltung des Rechtsrahmens durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWg) betreffen den gesamten Planungs- und Genehmigungsprozess - von der Bedarfsplanung für neue Leitungen bis zur Planfeststellung von konkreten Leitungsprojekten. Das Institut der Bundesfachplanung löst die bisherige Raumverträglichkeitsprüfung ab. Zusätzlich wurde eine Reihe von Verfahrensinnovationen insbesondere bei der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Und die Bundesnetzagentur wird zukünftig neben ihren Regulierungsaufgaben auch für die Planung und Genehmigung der Stromautobahnen die zuständige Behörde sein. Mit der Reform hat der Gesetzgeber sowohl in institutioneller als auch materiell-rechtlicher Hinsicht Neuland betreten. Das neue Regelwerk stellt alle Beteiligten - Netzbetreiber, Behörden, die anwaltliche Beratung und andere Verfahrensbeteiligte - vor die Herausforderung, die neuen Vorschriften in der Praxis umzusetzen. Hierzu soll das Werk praxisnahe Orientierung bei der Auslegung und Anwendung des neuen Regelwerk bieten. Der Herausgeber als auch die Autoren sind bei der Entscheidung des neuen gesetzlichen Rahmens beteiligt gewesen und verbinden ihre Erfahrungen bei der Entstehung der neuen Gesetze mit praxisnahen Empfehlungen für die Umsetzung der Vorschriften. Aufgrund der Zusammensetzung der Autorenschaft aus Bundesministerien, Bundesnetzagentur, Wissenschaft und der im Bereich der Energiewirtschaft beratenden Anwaltschaft werden inhaltliche Expertise mit hinreichendem Praxisbezug verbunden.

Hannes Schuh

Personalstrategie und Interne Revision

Diversität, Gesundheit, Wissen, Mikropolitik am Prüfstand

2013, 234 Seiten

Preis: 48,00 Euro

ISBN 978-3-415-05097-6

Richard Boorberg Verlag

Das Personalwesen ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg einer Organisation. Es unterstützt die tägliche Arbeit ebenso wie kulturelle und strategische Weiterentwicklungen. Es ist Ausgangspunkt von Innovationen, aber auch selbst Gegenstand innovativer Veränderungen.

Das Buch enthält Prüfbeispiele aus dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen. Angesprochen werden topaktuelle Themen wie

Work Ability und generationenspezifisches Arbeiten

Gender Mainstreaming

Betriebliche Gesundheitsförderung

Sportförderungen

Neuaufnahmen und Leiharbeitskräfte

Personaltransfer

Wissen und Kommunikation

Mikropolitik in Projekten

Einigen dieser Beiträge liegen auch Masterthesen, vornehmlich der Wirtschaftsuniversität Wien, zugrunde.

Geschrieben wurde das Buch für alle Prüfer, Personalmitarbeiter, Führungskräfte, Unternehmer, Aufsichtsräte und Politiker. Das Werk will dazu ermutigen, Prüfansätze jenseits der Personalverrechnung und Personalverwaltung anzubieten und einzufordern.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

58. Aktualisierung

Stand: November 2013

Preis: 99,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle RehmGmbH

Die 58. Aktualisierungslieferung bietet folgende Neuerungen:

- Ausführliche Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 zur Verjährungshöchstgrenze bei der Beitragserhebung in Teil III Frage 9.
- Die Kommentierung zum Recht der Stundungen, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, ist in Teil III Frage 13 auf den neuesten Stand gebracht.
- Der schwierige Bereich der Übergangsregelungen berücksichtigt in Teil IV Frage 21 die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG.
- Teil VII Frage 32 widmet sich der Bilanzierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen in der Wasserversorgung.

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich zweimal. Bezugspreis: jährlich 23,– € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3 Haushalt, 97064 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,– € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.